

Beispiel

Bundesverwaltungsamt: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

*Vollständiger Titel: "Merkblatt zum Erwerb
der deutschen Staatsangehörigkeit durch
Erklärung für Personen, die im Ausland leben"*

Bundesverwaltungsamt: Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Vollständiger Titel: "Merkblatt zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung für Personen, die im Ausland leben"

Deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung für Menschen im Ausland

Seit dem 20.08.2021 können Personen, die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes (nach dem 23.05.1949) geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung erwerben. Dies gilt für Personen, die aufgrund früher geltender geschlechterdiskriminierender Vorschriften im Staatsangehörigkeitsrecht die deutsche Staatsangehörigkeit entweder nicht durch Geburt erwerben konnten oder ihre durch Geburt erworbene deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren haben (§ 5 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG).

Das Merkblatt bietet einen Überblick über die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesverwaltungsamt oder an Ih-

Seit 2021 können bestimmte Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine *Erklärung* bekommen. Das gilt für Menschen, die nach 1949 geboren wurden. Eine *Erklärung* ist eine schriftliche Mitteilung an das Bundesverwaltungsamt. Darin sagen Sie, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen möchten. Früher gab es Vorschriften, die Menschen wegen ihres Geschlechts benachteiligt haben. Deshalb konnten manche Menschen die deutsche Staatsangehörigkeit bei ihrer Geburt nicht bekommen. Andere Menschen haben die deutsche Staatsangehörigkeit zwar bei ihrer Geburt bekommen, später aber wieder verloren. Diese Menschen können die deutsche Staatsangehörigkeit jetzt durch eine Erklärung bekommen. Die rechtliche Grundlage dafür ist § 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG).

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die Voraussetzungen. Es erklärt auch, wie das Verfahren abläuft. Wenn Sie weitere Informationen brauchen, wenden Sie sich bitte direkt an das Bundesverwaltungsamt.

re zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Personen, die in Deutschland leben, wenden sich bitte an ihre zuständige örtliche Staatsangehörigkeitsbehörde (z. B. Stadt-/Kreisverwaltung). Dort erhalten sie alle für sie geltenden Informationen zum Verfahren, den Unterlagen und Vor drucken.

Sie können sich auch an die deutsche Auslandsvertretung wenden, die für Sie zuständig ist (Botschaft, Konsulat).

Wenn Sie in Deutschland leben, wenden Sie sich bitte an die Staatsangehörigkeits-Behörde an Ihrem Wohnort.

Das ist zum Beispiel Ihre Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung.

Dort bekommen Sie alle Informationen, die für Ihr Verfahren gelten.

Dort bekommen Sie auch alle Informationen zu den Unterlagen und Formularen, die Sie brauchen.

1. Wer darf die Erklärung abgeben?

Bevor Sie die Erklärung abgeben, prüfen Sie bitte, ob Sie zu den begünstigenden Personengruppen gehören. Die folgende Checkliste kann Ihnen dabei helfen:

Kein Abstammungserwerb von deutscher Mutter (→ Nr. 1)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.01.1975 geboren. Meine Mutter war am Tag meiner Geburt deutsche Staatsangehörige. Mein Vater war am Tag meiner Geburt kein deutscher Staatsangehöriger. Meine Eltern haben vor meiner Geburt die Ehe geschlossen.

Kein Abstammungserwerb von deutschem Vater (→ Nr. 1)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.07.1993 geboren. Meine Mutter war am Tag meiner Geburt keine deutsche Staatsangehörige. Mein Vater war

Bevor Sie die Erklärung abgeben, prüfen Sie bitte, ob Sie zu einer der folgenden Personen-Gruppen gehören.

Die folgende Checkliste hilft Ihnen dabei:

Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit nicht über Ihre Mutter bekommen (→ Nr. 1)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.01.1975 geboren.

Meine Mutter war bei meiner Geburt deutsche Staatsangehörige.

Mein Vater war bei meiner Geburt kein deutscher Staatsangehöriger.

Meine Eltern haben vor meiner Geburt geheiratet.

Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit nicht über Ihren Vater bekommen (→ Nr. 1)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.07.1993 geboren.

Mein Vater war bei meiner Geburt deutscher Staatsangehöriger.

am Tag meiner Geburt deutscher Staatsangehöriger. Meine Eltern waren vor dem 01.07.1998 nicht miteinander verheiratet. Die Vaterschaft wurde vor Vollendung meines 23. Lebensjahres anerkannt / das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft wurde vor Vollendung meines 23. Lebensjahres eingeleitet.

Kein Abstammungserwerb nach Verlust durch Eheschließung (→ Nr. 2)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 geboren. Meine Mutter hat ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung mit einem Ausländer vor dem 01.04.1953 verloren. Mein Vater war am Tag meiner Geburt kein deutscher Staatsangehöriger. Ich wurde nach dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit meiner Mutter geboren.

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Legitimation (→ Nr. 3)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.04.1953 geboren. Meine Mutter war am Tag meiner Geburt deutsche Staatsangehörige. Mein Vater war am Tag meiner Geburt und am Tag der Eheschließung mit meiner Mutter kein deutscher Staatsangehöriger. Meine Eltern haben nach meiner Geburt, aber vor dem 01.04.1953 geheiratet und ich habe damit meine deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Meine Mutter war bei meiner Geburt keine deutsche Staatsangehörige.

Meine Eltern waren vor dem 01.07.1998 nicht verheiratet.

Die Vaterschaft wurde anerkannt, bevor ich 23 Jahre alt wurde.

Oder das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft wurde begonnen, bevor ich 23 Jahre alt wurde.

Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Heirat Ihrer Mutter nicht bekommen (→ Nr. 2)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 geboren.

Meine Mutter hat ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Sie hat vor dem 01.04.1953 einen Ausländer geheiratet.¹

Mein Vater war bei meiner Geburt kein deutscher Staatsangehöriger.

Ich wurde geboren, nachdem meine Mutter ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatte.

Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Legitimation verloren (→ Nr. 3)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 und vor dem 01.04.1953 geboren.

Meine Mutter war bei meiner Geburt deutsche Staatsangehörige.

Mein Vater war bei meiner Geburt kein deutscher Staatsangehöriger.

Er war auch bei der Heirat mit meiner Mutter kein deutscher Staatsangehöriger.

Meine Eltern haben nach meiner Geburt, aber vor dem 01.04.1953 geheiratet.

Dadurch habe ich meine deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

1) Nicht jede Heirat hat zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geführt.

Kein Erwerb als Abkömmling (→ Nr. 4)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 geboren.
Meine Vorfahrin / mein Vorfahr ist erklärungs-
berechtigt nach Nr. 1 bis Nr. 3.

Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit nicht als Abkömmling (=Nachkomme) bekommen (→ Nr. 4)

Ich wurde nach dem 23.05.1949 geboren.
Meine Vorfahrin oder mein Vorfahr ist nach Nummer 1 bis
Nummer 3 zur Erklärung berechtigt.

2. Wer darf die Erklärung nicht abgeben?

Zwischenzeitlicher Erwerb / Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf andere Weise

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Geburt, nach dem Verlust durch Legitimation) auf andere Weise erworben bzw. wiedererworben haben (z. B. durch Einbürgerung) und sie danach wieder verloren haben (z. B. durch Verzicht, Entlassung, Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit), können Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Erklärung wiedererwerben. Dies gilt auch für Abkömmlinge, die nach diesem – ggf. erneuten – Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit geboren oder als Kind angenommen wurden.

Generationenschnitt (§ 4 Abs. 4 StAG)

Wenn Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt erworben hat,

Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit später auf andere Weise bekommen oder wieder verloren.

- Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit vielleicht erst nach Ihrer Geburt auf andere Weise bekommen, zum Beispiel durch eine Einbürgerung.

- Oder Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit nach einem Verlust durch Legitimation wiederbekommen.

- Sie haben diese Staatsangehörigkeit später vielleicht wieder verloren, zum Beispiel durch Verzicht, durch Entlassung oder weil Sie eine fremde Staatsangehörigkeit bekommen haben.

Sie können die deutsche Staatsangehörigkeit dann nicht durch eine Erklärung zurückbekommen.

Das gilt auch für Ihre Abkömmlinge (Nachkommen, also Kinder oder Enkel), die nach diesem Verlust oder nach einem späteren erneuten Verlust geboren oder als Kind angenommen wurden.

Wann gilt der Generationenschnitt (§ 4 Absatz 4 StAG)?

Der *Generationenschnitt* ist eine Regel aus dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz.

Eigentlich bekommt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch von einem deutschen Elternteil, auch wenn es im Ausland geboren wird.

Der Generationenschnitt setzt dafür aber eine Grenze: Er gilt ab der zweiten Generation, die im Ausland geboren wird.

Deshalb hat Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit vielleicht nicht durch Geburt bekommen.

Er gilt, wenn alle folgenden Bedingungen zutreffen:

da es im Ausland geboren wurde, die deutschen Eltern oder der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 ebenfalls im Ausland geboren wurde bzw. wurden, und für das Kind kein Antrag auf Beurkundung der Geburt nach § 36 des Personenstandsgesetzes innerhalb der Jahresfrist gestellt worden ist oder dieser noch gestellt werden kann,

- Ihr Kind wurde im Ausland geboren.
- Der deutsche Elternteil oder beide deutschen Elternteile sind nach 1999 ebenfalls im Ausland geboren.
- Für Ihr Kind wurde innerhalb eines Jahres kein Antrag auf Beurkundung der Geburt (nach § 36 des Personenstandsgesetzes) gestellt, und dieser Antrag kann auch jetzt nicht mehr gestellt werden.

kann die deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht durch Erklärung erworben werden.

Ihr Kind kann die deutsche Staatsangehörigkeit dann auch nicht durch eine Erklärung bekommen.

Straffreiheit

Verurteilungen (im In- und Ausland) zu Freiheits- oder Jugendstrafen von zwei oder mehr Jahren, die Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung oder das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 11 StAG können dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit entgegenstehen.

Wann verhindern Straftaten den Erwerb?

Bestimmte Straftaten können verhindern, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen.

Das gilt...

... wenn Sie in Deutschland oder im Ausland zu einer Freiheitsstrafe oder einer Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren verurteilt worden sind.

... wenn bei Ihrer letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet wurde

... wenn Ausschlussgründe nach § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) vorliegen.

3. Bis wann müssen Sie die Erklärung abgeben?

Die Abgabe der Erklärung muss spätestens am 19.08.2031 erfolgen.

Sie müssen die Erklärung spätestens am 19.08.2031 abgeben.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs der Erklärung beim Bundesverwaltungsamt. Nach dem 19.08.2031 beim Bundesverwaltungsamt eingehende Erklärungen führen nicht mehr zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

Für die Frist zählt der Tag, an dem Ihre Erklärung beim Bundesverwaltungsamt eingeht.

Ihre Erklärung muss deshalb spätestens am 19.08.2031 beim Bundesverwaltungsamt eingegangen sein.

Wenn Ihre Erklärung erst nach dem 19.08.2031 beim Bundesverwaltungsamt eingeht, bekommen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Erklärung.

4. Wo müssen Sie Ihre Erklärung abgeben?

Die Erklärung muss rechtzeitig beim Bundesverwaltungsamt eingehen. Sie können diese auch bei Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung abgeben. Diese wird die Erklärung unverzüglich an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten. Für den Staatsangehörigkeitserwerb ist jedoch allein der rechtzeitige Eingang beim Bundesverwaltungsamt entscheidend.

Ihre Erklärung muss rechtzeitig beim Bundesverwaltungsamt eingehen.

Sie können Ihre Erklärung auch bei der deutschen Auslandsvertretung abgeben, die für Sie zuständig ist.

Die Auslandsvertretung leitet Ihre Erklärung sofort an das Bundesverwaltungsamt weiter.

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zählt aber nur, dass Ihre Erklärung rechtzeitig beim Bundesverwaltungsamt eingeht.

5. Wann bekommen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?

Sie erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Bundesverwaltungsamt.

Sie bekommen die deutsche Staatsangehörigkeit zu dem Zeitpunkt, an dem Ihre Erklärung beim Bundesverwaltungsamt eingeht.

Sobald das Bundesverwaltungsamt festgestellt hat, dass alle Voraussetzungen

Das Bundesverwaltungsamt prüft zuerst, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.

erfüllt sind, erhalten Sie zum Nachweis darüber eine „Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung“. Auf dieser Urkunde wird Ihnen das Datum des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit bescheinigt.

Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie die „Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung“.

Dieses Dokument bestätigt, dass Sie die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen haben.

Auf der Urkunde steht auch das Datum, an dem Sie die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen haben.

6. Müssen Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben?

Nein.

Ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verlieren, hängt allein vom Recht des Staates ab, dessen Staatsangehörigkeit Sie aktuell besitzen. Bitte informieren Sie sich daher auch frühzeitig vor Abgabe der Erklärung bei den zuständigen Behörden Ihres Herkunftsstaates, ob sich die Abgabe der Erwerbserklärung auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit auswirkt. Zu ausländischen Gesetzen kann das Bundesverwaltungsamt nicht beraten.

Nein.

Nur die Gesetze Ihres Herkunftsstaates entscheiden, ob Sie Ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten oder verlieren. Informieren Sie sich deshalb so früh wie möglich bei den Behörden Ihres Herkunftsstaates.

Fragen Sie dort auch, ob sich Ihre Erklärung auf Ihre bisherige Staatsangehörigkeit auswirkt.

Das Bundesverwaltungsamt kann Sie zu ausländischen Gesetzen nicht beraten.

7. Welche Formulare (Vordrucke) gibt es?

Vordruck_EER: zur Abgabe der Erklärung (für Personen über und unter 16 Jahren)

– **Vordruck_EER**: für die Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, für Personen unter 16 Jahren und für Personen ab 16 Jahren.

Anlage_EER: für erklärende Personen, die aktuell kein laufendes Staatsangehörigkeitsverfahren beim Bundesverwaltungsamt (z. B. Einbürgerungsverfahren, Feststellungsverfahren) durchführen

Anlage_AV: für ergänzende Angaben zu weiteren Vorfahren

Vollmacht: zur Bevollmächtigung eines Dritten

Die Vordrucke erhalten Sie:

über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes www.bundesverwaltungsamt.de, dort: Staatsangehörigkeit > Einbürgerung / Erklärung > Erwerb durch Erklärung, oder auf direkte Anforderung vom Bundesverwaltungsamt.

– **Anlage_EER:** für Personen, die beim Bundesverwaltungsamt zurzeit kein Staatsangehörigkeitsverfahren haben, zum Beispiel kein Einbürgerungsverfahren oder Feststellungsverfahren.

– **Anlage_AV:** für ergänzende Angaben zu weiteren Vorfahren.

– **Vollmacht:** für die Vertretung durch eine andere Person.

Sie erhalten die Formulare auf zwei Wegen.

– Sie können die Formulare auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes herunterladen.

Dort finden Sie sie unter: Staatsangehörigkeit → Einbürgerung / Erklärung → Erwerb durch Erklärung.

– Sie können die Formulare auch direkt beim Bundesverwaltungsamt anfordern.

8. Wie füllen Sie den Vordruck_EER aus?

Abschnitt 5: „Angaben zum Erklärungsrecht“

Anzugeben ist der Grund der Erklärungs-berechtigung. Hiervon abhängig sind die Angaben und Unterlagen, die für die Prüfung der Erklärungs-berechtigung benötigt werden. Siehe auch Checkliste unter 1. „Wer ist erklärungs-berechtigt?“.

Abschnitt 6: „Angaben zu aktuellen Staatsangehörigkeitsverfahren beim Bundesverwaltungsamt“

Abschnitt 5: „Angaben zum Erklärungsrecht“

Geben Sie den Grund an, warum Sie die Erklärung abgeben dürfen.

Davon hängt ab, welche Angaben und Unterlagen Sie für die Prüfung brauchen.

Beachten Sie auch die Checkliste unter Nummer 1 „Wer darf die Erklärung abgeben?“.

Abschnitt 6: „Angaben zu aktuellen Staatsangehörigkeitsverfahren beim Bundesverwaltungsamt“

Für Sie läuft beim Bundesverwaltungsamt vielleicht schon ein Staatsangehörigkeitsverfahren, zum Beispiel ein Einbür-

Erklärungsberechtigte, die aktuell ein Staatsangehörigkeitsverfahren (z. B. Einbürgerungsverfahren, Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren) beim Bundesverwaltungsamt durchführen, müssen nicht mehr alle Angaben und Unterlagen neu einreichen. Mit Angabe des Aktenzeichens des Bundesverwaltungsamtes werden die Verfahrensakten des laufenden Verfahrens beigezogen. Sollten Informationen oder Dokumente fehlen, wird das Bundesverwaltungsamt diese nachfordern.

Erklärungsberechtigte, die aktuell kein Staatsangehörigkeitsverfahren durchführen, füllen bitte ergänzend die Anlage_EER vollständig aus. Die Angaben werden zur Prüfung der Erklärungsberechtigung benötigt.

Abschnitt 7: „Angaben zu früheren Staatsangehörigkeits- oder Vertriebenenverfahren in Deutschland“ (freiwillige Angaben)

Sofern Erklärungsberechtigte bereits ein Staatsangehörigkeitsverfahren und/oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenenengesetz (BVFG) durchgeführt haben, können hier zur Unterstützung der Bearbeitung Angaben gemacht werden. Mit Angabe des Aktenzeichens und der durchführenden Behörde kann das Bundesverwaltungsamt die damaligen Verfahrensakten beiziehen und die dort vorhandenen Urkunden und Unterlagen nutzen. Diese Dokumente müssten Sie in

gerungsverfahren oder ein Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren.

Sie müssen Ihre Angaben und Unterlagen dann nicht noch einmal vollständig einreichen.

Geben Sie dazu das Aktenzeichen des Bundesverwaltungsamtes an.

Das Bundesverwaltungsamt kann die Unterlagen aus dem laufenden Verfahren dann verwenden.

Das Bundesverwaltungsamt fordert fehlende Informationen oder Unterlagen bei Ihnen nach.

Wenn beim Bundesverwaltungsamt zurzeit kein Staatsangehörigkeitsverfahren für Sie läuft, füllen Sie bitte zusätzlich die Anlage_EER vollständig aus.

Das Bundesverwaltungsamt braucht diese Angaben, um Ihre Erklärungsberechtigung zu prüfen.

Abschnitt 7: „Angaben zu früheren Staatsangehörigkeits- oder Vertriebenenverfahren in Deutschland“ (freiwillige Angaben)

Sie haben vielleicht früher schon ein Staatsangehörigkeitsverfahren oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenenengesetz (BVFG) durchgeführt.

Sie können hier dann freiwillig Angaben dazu machen.

Diese Angaben helfen bei der Bearbeitung Ihres Antrags.

Geben Sie dazu das Aktenzeichen und die Behörde an, die das Verfahren durchgeführt hat.

Das Bundesverwaltungsamt kann die Unterlagen aus dem früheren Verfahren dann nutzen.

Sie müssen diese Unterlagen dann normalerweise nicht noch einmal einreichen.

der Regel dann nicht noch einmal beim Bundesverwaltungsamt einreichen.

Es ist jedoch möglich, dass aufgrund datenschutzrechtlicher Aufbewahrungsfristen die Altakten nicht mehr vorhanden sind oder Unterlagen durch Zeitablauf nicht mehr beweiskräftig sind. Solche Unterlagen werden von uns nachgefordert.

Abschnitt 8: „Angaben zu Straftaten im In- und Ausland“

Mit der Antragstellung ist ein aktuelles Dokument Ihres Aufenthaltsstaates, welches umfassende Auskunft über Ihre strafrechtliche Unbescholtenheit gibt (so genanntes polizeiliches Führungszeugnis, Strafregisterauszug oder Criminal record), einzureichen. Die strafrechtliche Auskunft darf nicht älter als 6 Monate sein und muss sich auf den gesamten Staat beziehen, nicht auf einzelne Bundesstaaten, Provinzen oder Counties. Die Bescheinigung ist im Original vorzulegen. Beispiel: In den USA Lebende müssen eine Auskunft des Federal Bureau of Investigation (FBI) vorlegen.

Abschnitt 9: „Angaben zur gesetzlichen Vertretung“ (nur bei gesetzlicher Vertretung auszufüllen)

Eine gesetzliche Vertretung besteht aufgrund Gesetzes (z. B. gesetzliches Sorgerecht für ein minderjähriges Kind) oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung (z. B. Anordnung des Vormundschaftsgerichtes, Bestellung ei-

Die Unterlagen aus dem früheren Verfahren sind vielleicht nicht mehr vorhanden (zum Beispiel wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen).

Ältere Unterlagen reichen heute vielleicht auch nicht mehr als Nachweis aus.

Dann fordert das Bundesverwaltungsamt diese Unterlagen dann bei Ihnen nach.

Abschnitt 8: „Angaben zu Straftaten im In- und Ausland“

Sie müssen mit Ihrem Antrag ein aktuelles Dokument aus Ihrem Aufenthaltsstaat einreichen.

Das Dokument muss zeigen, dass Sie nicht vorbestraft sind - also zum Beispiel ein polizeiliches Führungszeugnis, ein Strafregisterauszug oder ein Criminal Record.

Das Dokument darf nicht älter als sechs Monate sein.

Es muss sich auf den gesamten Staat beziehen, nicht nur auf einzelne Bundesstaaten, Provinzen oder Counties.

Sie müssen das Dokument im Original einreichen.

Sie müssen zum Beispiel eine Auskunft des Federal Bureau of Investigation (FBI) vorlegen, wenn Sie in den USA leben.

Abschnitt 9: „Angaben zur gesetzlichen Vertretung“ (nur bei gesetzlicher Vertretung auszufüllen)

Gesetzliche Vertretung bedeutet: Eine andere Person darf rechtlich für Sie handeln und entscheiden.

Sie müssen diesen Abschnitt nur ausfüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung besteht.

Eine gesetzliche Vertretung kann unmittelbar durch das Gesetz bestehen, zum Beispiel durch das gesetzliche Sorgerecht für ein minderjähriges Kind.

ner Betreuungsperson). Für eine unmittelbare gesetzliche Vertretung ist kein Nachweis notwendig. Besteht eine gerichtliche oder behördliche Anordnung, fügen Sie bitte den Nachweis (z. B. amtlichen Bescheid; Urteil mit gerichtlicher Sorgerechtsentscheidung) bei. Die Erklärung ist von allen gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

Personen, die 16 Jahre alt sind oder älter, handeln in Staatsangehörigkeitsverfahren eigenständig und sind berechtigt, die Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit selbst abzugeben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 34 StAG). Sie werden in Staatsangehörigkeitsverfahren nicht gesetzlich vertreten und unterschreiben selbst.

Sie kann auch durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung bestehen, zum Beispiel durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts oder durch die Bestellung einer Betreuungsperson.

Sie müssen für eine gesetzliche Vertretung aufgrund des Gesetzes keinen Nachweis einreichen.

Sie müssen einen Nachweis beifügen, wenn die gesetzliche Vertretung auf einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung beruht, zum Beispiel einen amtlichen Bescheid oder ein Urteil mit einer gerichtlichen Sorgerechtsentscheidung.

Alle gesetzlichen Vertreter müssen die Erklärung unterschreiben.

Personen ab 16 Jahren handeln in Staatsangehörigkeitsverfahren selbst.

Sie dürfen die Erklärung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit selbst abgeben.

Die rechtliche Grundlage dafür ist § 5 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 34 des Staatsangehörigkeitgesetzes (StAG). Sie werden in Staatsangehörigkeitsverfahren nicht gesetzlich vertreten.

Sie unterschreiben die Erklärung selbst.

9. Wie füllen Sie die Anlage_EER aus?

Nur auszufüllen, wenn kein anderes aktuelles Staatsangehörigkeitsverfahren bereits im Bundesverwaltungsamt anhängig ist (vgl. Abschnitt 6 zu Vordruck_EER).

Füllen Sie die Anlage_EER nur aus, wenn beim Bundesverwaltungsamt im Moment kein anderes Staatsangehörigkeitsverfahren für Sie läuft.

Beachten Sie dazu auch Abschnitt 6 des Vordrucks_EER.

Abschnitt A2: „Meine Staatsangehörigkeiten“

Abschnitt A2: „Meine Staatsangehörigkeiten“

Ihre Staatsangehörigkeiten können sich auf Ihre Erklärungs-berechtigung auswirken.

Staatsangehörigkeiten können Einfluss auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse und die Erklärungsberechtigung haben. Bitte unterscheiden Sie zwischen Staatsangehörigkeiten, die Sie aktuell noch besitzen, und Staatsangehörigkeiten, die Sie früher einmal besessen haben. Eine frühere deutsche Staatsangehörigkeit ist zwingend anzugeben. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei (z. B. deutsche Passdokumente, Staatsangehörigkeitsausweis, Verzichtsurkunde). Auch ein Ablehnungsbescheid in einem früheren Feststellungsverfahren kann helfen.

Abschnitt A3: „Meine Aufenthaltszeiten“

Besuchsaufenthalte, Urlaubsreisen, Montageaufenthalte, Aufenthalte im Rahmen von Schüleraustauschen etc. bis zu 6 Monaten sind nicht anzugeben.

Abschnitt A4: „Angaben zu meinen Eltern“

Die Angaben zu Ihren Eltern können Einfluss auf Ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse und Ihre Erklärungsberechtigung haben. Bitte machen Sie hier möglichst vollständige Angaben und fügen Sie die Unterlagen zu Ihren Eltern bei.

Abschnitt A5: „Angaben zu den Vorfahren meines maßgeblichen Elternteiles (meinen Großeltern)“ (nur für Abkömmlinge nach Nr. 4)

Bei Abkömmlingen einer erklärungsberechtigten Person (Nr. 1 bis 3, siehe auch Checkliste unter 1. „Wer ist erklärungsberechtigt?“) muss das Bundesver-

waltungsamt Sie deshalb zwischen den Staatsangehörigkeiten, die Sie heute noch besitzen, und den Staatsangehörigkeiten, die Sie früher einmal besessen haben.

Sie müssen eine frühere deutsche Staatsangehörigkeit immer angeben.

Fügen Sie auch die passenden Nachweise bei.

Das können zum Beispiel deutsche Reisepässe, Staatsangehörigkeitsausweise oder Verzichtsurkunden sein.

Auch ein Ablehnungsbescheid aus einem früheren Staatsangehörigkeits-Feststellungsverfahren kann hilfreich sein.

Abschnitt A3: „Meine Aufenthaltszeiten“

Sie müssen Aufenthalte zu Besuch, Urlaubsreisen, Aufenthalte zur Montage und Schüleraustausche bis zu sechs Monaten nicht angeben.

Abschnitt A4: „Angaben zu meinen Eltern“

Die Angaben zu Ihren Eltern können sich auf Ihre Berechtigung zur Erklärung auswirken.

Machen Sie deshalb möglichst vollständige Angaben.

Fügen Sie auch die Unterlagen zu Ihren Eltern bei.

Abschnitt A5: „Angaben zu den Vorfahren meines maßgeblichen Elternteils (meinen Großeltern)“ (nur für Abkömmlinge nach Nr. 4)

Nur Abkömmlinge (Nachkommen) nach Nummer 4 müssen diesen Abschnitt ausfüllen.

Das Bundesverwaltungsamt muss zuerst prüfen, ob Ihr maßgeblicher Elternteil erklärungsberechtigt ist.

waltungsamt zunächst die Erklärungs-
berechtigung des maßgeblichen Eltern-
teiles unter Einbeziehung der Angaben
seiner Eltern (Ihrer Großeltern) prüfen.
Maßgeblicher Elternteil ist der Eltern-
teil nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3, von
dem Sie den Anspruch auf Erklärung auf
die deutsche Staatsangehörigkeit ablei-
ten. Geben Sie zunächst (Auswahlfeld)
an, welcher Ihrer Elternteile erklärungs-
berechtigt nach Nr. 1 bis Nr. 3 ist. Machen
Sie im Anschluss möglichst vollständige
Angaben zu dessen Eltern (Ihren Großel-
tern) und fügen Sie die von ihnen benö-
tigten Unterlagen bei.

Sollten auch bei Erklärungsberechtigten
nach Nr. 1 bis Nr. 3 Angaben zu den Groß-
eltern oder weiteren Vorfahren notwen-
dig sein, da z. B. die deutsche Staatsange-
hörigkeit nicht unmittelbar durch deut-
sche Dokumente nachgewiesen werden
kann, wird das Bundesverwaltungsamt
diese anfordern.

Der maßgebliche Elternteil ist der Elternteil nach Nummer 1,
Nummer 2 oder Nummer 3, von dem Sie Ihr Erklärungsrecht
ableiten.

Das Bundesverwaltungsamt braucht dafür auch die Angaben
zu dessen Eltern, also zu Ihren Großeltern.

Geben Sie also zuerst an, welcher Ihrer Eltern erklärungsbe-
rechtigt ist.

Machen Sie danach möglichst vollständige Angaben zu des-
sen Eltern, also zu Ihren Großeltern.

Fügen Sie auch die benötigten Unterlagen bei.

Angaben zu den Großeltern oder zu weiteren Vorfahren kön-
nen auch bei Erklärungsberechtigten nach Nummer 1 bis
Nummer 3 notwendig sein.

Das gilt zum Beispiel, wenn Sie die deutsche Staatsangehö-
rigkeit nicht direkt durch deutsche Dokumente nachweisen
können.

Das Bundesverwaltungsamt fordert die benötigten Angaben
und Unterlagen in diesem Fall bei Ihnen an.

10. Welche Unterlagen müssen Sie mitschicken?

Kopie Ihres aktuellen ausländischen Rei-
sepasses oder Personaldokumentes (mit
Passbild und Personalangaben) – siehe
Abschnitt 2 des Vordruckes_EER

Ihre Geburtsurkunde bzw. Abstam-
mungsurkunde

Sie müssen die folgenden Unterlagen mitschicken:

- Eine Kopie Ihres aktuellen ausländischen Reisepasses oder Personaldokuments mit Passbild und Personalangaben (siehe dazu auch Abschnitt 2 des Vordrucks_EER).
- Ihre Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde.
- Ihre Heiratsurkunde, wenn Sie verheiratet sind.

Ihre Heiratsurkunde (sofern Sie verheiratet sind)

Geburts- oder Abstammungsurkunden Ihres maßgeblichen Elternteiles ggf. Großelternanteiles

Heiratsurkunde Ihrer Eltern und ggf. Großeltern

Unterlagen zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit Ihres maßgeblichen Elternteiles ggf. Großelternanteiles, z. B. Einbürgerungsurkunden, Bescheinigungen oder Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option, Spätaussiedlerbescheinigung gem. § 15 Bundesvertriebenengesetz, Ernennungsurkunden bei Beamten/Beamtinnen, Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, Urkunden oder Ausweise über Rechtsstellung als Deutscher, Reisepässe, Personalausweise und andere Ausweispapiere (auch alte), Meldebestätigungen, Vertriebenenausweise

Ergänzend – soweit zutreffend:

Adoptionsunterlagen (Adoptionsurkunde, Gerichtsbeschluss)

Scheidungsunterlagen (Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk)

Lebenspartnerschaftsurkunde

Unterlagen bezüglich Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung

Unterlagen zur Namensänderung; u. a. Namensänderungsurkunden, Heiratsur-

– Die Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde Ihres maßgeblichen Elternteils und, wenn nötig, auch Ihres maßgeblichen Großelternanteils.

– Die Heiratsurkunde Ihrer Eltern und, wenn nötig, auch Ihrer Großeltern.

– Unterlagen zum Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit Ihres maßgeblichen Elternteils und, wenn nötig, auch Ihres maßgeblichen Großelternanteils.

Als Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit eignen sich zum Beispiel:

– Einbürgerungsurkunden.

– Bescheinigungen oder Urkunden über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung oder Option.

– Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes.

– Ernennungsurkunden von Beamtinnen oder Beamten.

– Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine sowie Urkunden oder Ausweise über die Rechtsstellung als Deutsche oder Deutscher.

– Reisepässe, Personalausweise oder andere Ausweispapiere, auch ältere.

– Meldebestätigungen oder Vertriebenenausweise.

Falls es auf Ihren Fall zutrifft, müssen Sie zusätzlich weitere Unterlagen mitschicken.

– Adoptionsunterlagen, zum Beispiel eine Adoptionsurkunde oder ein Gerichtsbeschluss.

– Scheidungsunterlagen, zum Beispiel ein Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk.

– Lebenspartnerschafts-Urkunde, wenn Sie eine haben.

– Unterlagen zur Vaterschafts-Anerkennung oder zur Feststellung der Vaterschaft.

– Unterlagen zur Namens-Änderung, wenn sich Ihr Name geändert hat.

kunden oder andere amtliche Unterlagen über die Namensführung

Das können zum Beispiel Urkunden über Namensänderung, Heirat oder andere amtliche Unterlagen über Ihren Namen sein.

Weitere notwendige Unterlagen: aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original

– Ein aktuelles Führungszeugnis aus Ihrem Aufenthaltsstaat im Original.

11. Wie müssen Sie die Unterlagen einreichen?

Unterlagen (insbesondere Urkunden) müssen im Original oder in amtlich oder notariell beglaubigter Fotokopie des Originals vorgelegt werden. Fotokopien müssen vollständig sein, das heißt Vorder- und Rückseite des Dokuments müssen vorgelegt werden. Unbeglaubigte Fotokopien und Abschriften können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Sie müssen Urkunden und andere Unterlagen im Original oder als amtlich oder notariell beglaubigte Kopie einreichen. Die Kopie muss vollständig sein.

Sie müssen deshalb immer die Vorderseite und die Rückseite des Dokuments einreichen.

Das Bundesverwaltungsamt erkennt nicht beglaubigte Kopien grundsätzlich nicht an.

Beglaubigungen können nur durchgeführt werden von:

Nur bestimmte Stellen dürfen eine Beglaubigung ausstellen. Das sind:

(Staats-)Notaren, oder Standesbeamten der Stelle, die den Eintrag in das Personenstandsregister vorgenommen hat, oder deutschen Behörden (z. B. Meldeamt, Standesamt, Auslandsvertretung).

- Staatsnotare oder Notare.
- Standesbeamte der Behörde, die den Eintrag im Personenstandsregister vorgenommen hat.
- Deutsche Behörden, zum Beispiel Meldeämter, Standesämter oder deutsche Auslandsvertretungen.

Beglaubigungen von anderen Stellen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Bei den Beglaubigungen ist darauf zu achten, dass die vollständige inhaltliche Übereinstimmung der Kopie mit dem Original beglaubigt wird. Der Beglaubigungs-

Das Bundesverwaltungsamt erkennt Beglaubigungen anderer Stellen als dieser grundsätzlich nicht an.

Aus der Beglaubigung muss eindeutig klar sein, dass die Kopie vollständig mit dem Original übereinstimmt.

Der Beglaubigungs-Vermerk muss im Original vorliegen und muss diese zwei Dinge enthalten:

gungsvermerk muss im Original vorliegen, das heißt:

mit dem Originalstempel des Notariats oder Standesamtes, und mit der Originalunterschrift des Notars/der Notarin oder des Standesbeamten/der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken oder Beglaubigungsvermerke, welche lediglich die Unterschrift des Übersetzers/der Übersetzerin beglaubigen, reichen nicht aus. Ausländische öffentliche Urkunden (z. B. Personenstandsurkunden) sind in der Regel zu legalisieren bzw. mit einer Haager Apostille zu versehen.

Ausgenommen hiervon sind:

Personenstandsurkunden der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz, sowie internationale mehrsprachige Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) aus: Bosnien-Herzegowina, Republik Moldau, Republik Nordmazedonien, Montenegro, Republik Serbien und der Republik Türkei.

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie von Ihrer zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Dort können Sie zusätzlich weitere Informationen darüber erhalten, in welcher Form (Art der Beglaubigung) Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen können.

Allen fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung eines/einer vereidigten Übersetzers/Übersetzerin so beizufügen,

- Den Originalstempel des Notariats oder Standesamts.
- Die Originalunterschrift des Notars, der Notarin, des Standesbeamten oder der Standesbeamtin.

Kopien von Beglaubigungsvermerken reichen nicht aus. Beglaubigungsvermerke, die nur die Unterschrift einer Übersetzerin oder eines Übersetzers bestätigen, reichen ebenfalls nicht aus.

Ausländische öffentliche Urkunden, zum Beispiel Personenstandsurkunden, müssen in der Regel legalisiert oder mit einer Haager Apostille versehen sein.

Von dieser Regel gibt es diese Ausnahmen:

- Personenstandsurkunden aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus der Schweiz.
- Internationale mehrsprachige Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden aus Bosnien und Herzegowina, der Republik Moldau, der Republik Nordmazedonien, Montenegro, der Republik Serbien und der Republik Türkei.

Informationen zum Legalisierungsverfahren erhalten Sie bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat), die für Sie zuständig ist.

Dort erfahren Sie auch, in welcher Form Sie die Urkunden Ihres Heimatstaates einreichen müssen.

Sie müssen zu allen fremdsprachigen Unterlagen eine Übersetzung einreichen.

dass die Übersetzung dem Original zweifelsfrei zugeordnet ist. Übersetzungen von nicht vereidigten Personen werden nicht anerkannt.

Hinweis: Originaldokumente können regelmäßig erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens auf besondere Anforderung zurückgegeben werden. Es wird empfohlen, nur beglaubigte Kopien zu übersenden. Sollte ausnahmsweise ein Original erforderlich sein, wird es ausdrücklich angefordert.

Die Übersetzung muss von einer vereidigten Übersetzerin oder einem vereidigten Übersetzer stammen.

Man muss die Übersetzung eindeutig dem Original zuordnen können.

Das Bundesverwaltungsamt erkennt Übersetzungen von nicht vereidigten Personen nicht an.

Das Bundesverwaltungsamt gibt Ihnen Originalunterlagen in der Regel erst nach Abschluss des gesamten Verfahrens zurück.

Sie müssen die Rückgabe besonders beantragen.

Das Bundesverwaltungsamt empfiehlt Ihnen deshalb, beglaubigte Kopien einzureichen.

Sie müssen ein Original nur einreichen, wenn das Bundesverwaltungsamt es ausdrücklich verlangt.

12. Müssen Sie Gebühren bezahlen?

Das Verfahren ist gebührenfrei. Bitte beachten Sie, dass im Verfahren von Ihnen aufgewendete Sachkosten (z. B. die Beschaffung von Urkunden, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen) nicht ersetzt werden.

Nein.

Das Verfahren ist gebührenfrei.

Sie müssen die Kosten, die Ihnen während des Verfahrens entstehen, aber selbst bezahlen.

Das gilt zum Beispiel für die Kosten für Urkunden, Übersetzungen und Beglaubigungen.

Das Bundesverwaltungsamt erstattet diese Kosten nicht.

13. Was passiert mit Ihren persönlichen Daten?

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Perso-

Das Bundesverwaltungsamt ist für Staatsangehörigkeitsverfahren von Personen zuständig, die im Ausland leben.

Das Bundesverwaltungsamt darf Ihre personenbezogenen Daten erheben (sammeln), speichern, ändern und nutzen.

nen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck). Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein) sowie auf der Seite zum jeweiligen Verfahren. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.

Das erlaubt § 31 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG). Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf Sie beziehen.

Das Bundesverwaltungsamt darf Ihre Daten aber nur verarbeiten, wenn das für seine Aufgaben notwendig ist.

Sie finden ausführliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes.

Das regeln Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Sie finden die Informationen unter dem Thema „Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (allgemein)“ und auf der Seite zu Ihrem Verfahren.

Dort finden Sie auch die Kontaktdaten der oder des Datenschutzbeauftragten.

14. Wie erreichen Sie das Bundesverwaltungsamt?

Postanschrift: Bundesverwaltungsamt,
50728 Köln, Deutschland

Internetadresse: www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse: staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummern:

+49 22899358-44828 oder +49 221758-44828
(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus: Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU))

– **Post:** Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, Deutschland.

– **Internet:** www.bundesverwaltungsamt.de.

– **E-Mail:** staatsangehoerigkeit@bva.bund.de.

Sie können das Bundesverwaltungsamt unter den folgenden Telefonnummern erreichen.

– **+49 22899358-44828** oder **+49 221758-44828:**

Allgemeine Auskunft für Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und aus allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

– **+49 22899358-33065** oder **+49 221758-33065:**

Allgemeine Auskunft für Personen aus Südamerika, außer Argentinien.

– **+49 22899358-5288** oder **+49 221758-5288:**

+49 22899358-33065 oder +49 221758-33065
(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus Südamerika ohne Argentinien)

+49 22899358-5288 oder +49 221758-5288
(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus Argentinien)

+49 22899358-44833 oder +49 221758-44833
(Allgemeiner Auskunftsdienst für Personen aus allen anderen Staaten)

Sie erreichen uns zu unseren Servicezeiten: Montag und Mittwoch 10:00 Uhr – 12:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag 14:00 Uhr – 16:30 Uhr.

Telefaxnummern: +49 22899358-44019 oder +49 221758-44019

Allgemeine Auskunft für Personen aus Argentinien.

– **+49 22899358-44833** oder **+49 221758-44833**:

Allgemeine Auskunft für Personen aus allen anderen Staaten.

Unsere Servicezeiten sind:

– Montag und Mittwoch von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

– Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

– **Telefax: +49 22899358-44019** oder **+49 221758-44019**.